

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/177
Datum: 09.06.2004

2004/182
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.06.2004	

Betreff

BAULEITPLANUNG
Bebauungsplan Nr. 177
Planbereich: Dauerkleingarten Castrop-Nord
hier: Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-entwurfes

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches den Bebauungsplan Nr. 177 mit der Bezeichnung „Dauerkleingarten Castrop-Nord“ aufzustellen und den Planentwurf mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177 ergibt sich aus der beigelegten und zum Beschluss gehörenden Karte.

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08. März 2004 beantragt die SPD-Ratsfraktion Castrop-Rauxel die planungsrechtliche Sicherung von vier Kleingartenanlagen.

1. Deininghausen (Nierholzstraße)
2. Castroper Holz (Mulvanystraße)
3. Nord (B 235)
4. Ossenbruch (Am Urnenfeld)

Am 05. Mai 2004 hat der Betriebsausschuss 3 den Antrag der SPD-Fraktion behandelt und die Verwaltung einstimmig beauftragt für die jeweiligen Kleingartenanlagen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens herbeizuführen.

Die Kleingartenanlagen Deininghausen und Castroper Holz befinden sich im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel, die Kleingartenanlage Nord und Ossenbruch im Privateigentum.

Kleingartenflächen übernehmen gerade im besiedelten Raum vielfältige ökologische Funktionen und sind daher langfristig zu erhalten. Dementsprechend sind die genannten Kleingartenflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt.

Gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) „ist ein Dauerkleingarten ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.“ Darüber hinaus nennt das BKleingG weitere restriktive Kriterien, die, um als Dauerkleingarten nach BKleingG gelten zu können, einzuhalten bzw. vorzufinden sind und im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Castrop-Rauxel verfügt über 14 Kleingartenanlagen von denen bereits 10 planungsrechtlich gesichert sind.

Der Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung hat im April 2004 ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Kleingartenverbandes und drei Vorsitzenden der betroffenen Kleingärten geführt.

Im Ergebnis wurden die Investitionsabsichten der unterschiedlichen Kleingartenanlagen festgehalten bzw. der Wunsch nach dauerhafter planungsrechtlicher Absicherung geäußert.

Durch die Festsetzung in einem Bebauungsplan entsteht die Berechtigung öffentliche Fördergelder in Anspruch zu nehmen.

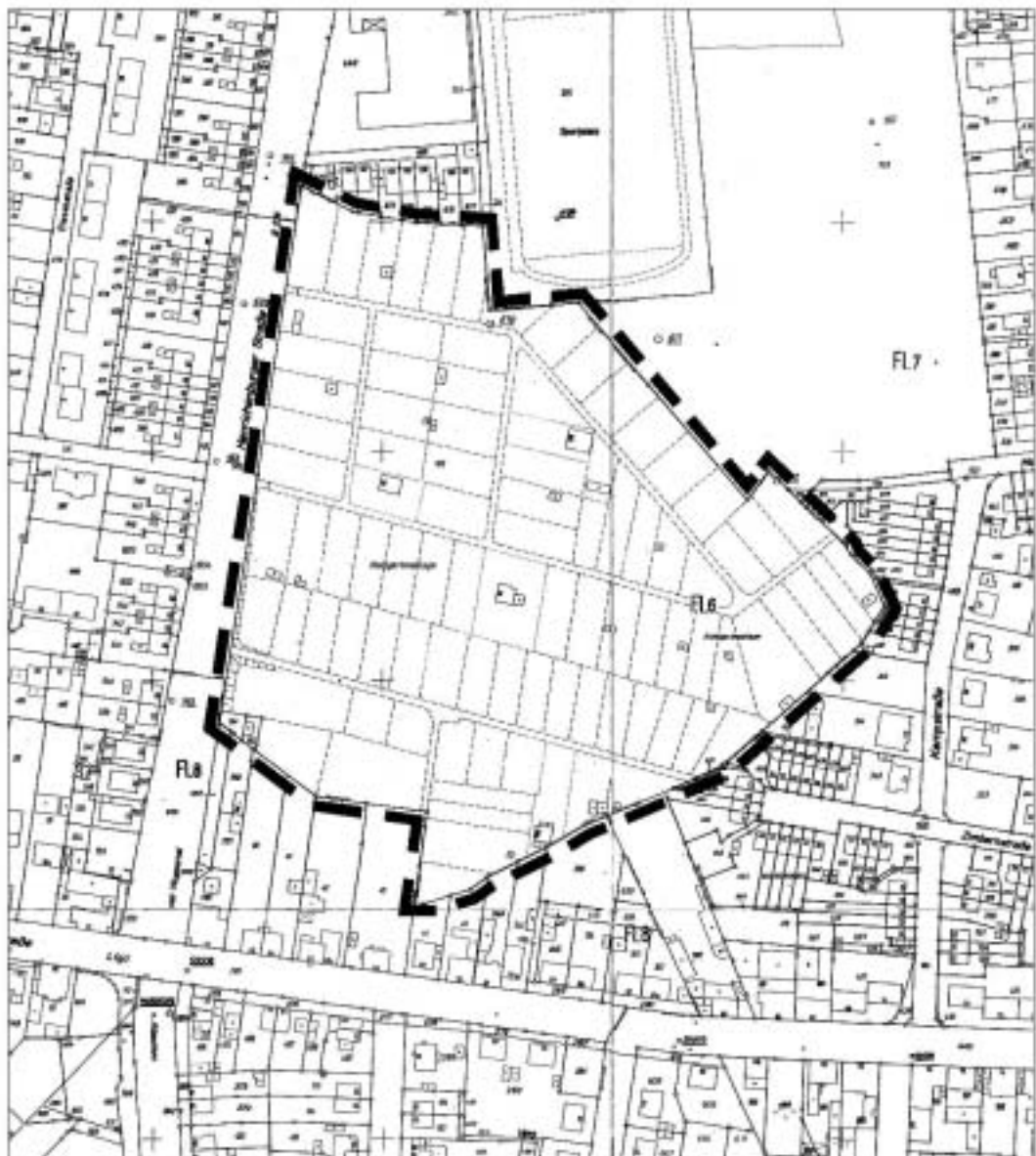
Um den Kleingärtnern eine nachhaltige Planungssicherheit für ihre Anlagen zu geben, und um stadtökologisch bedeutsame Freiflächen langfristig zu sichern, sollen Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsskizze
zum Bebauungsplan Nr. 177
Planbereich: "Dauerkleingarten Castrop-Nord"

Anlage 1 zum Beschluss zur Aufstellung und zur
öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes



unmaßstäblich